

MMB e.V. Mobil mit Behinderung

Verein zur Unterstützung
behinderter Menschen zum Erreichen
und Erhalt der individuellen Mobilität



Datum: 1. Juli 2013

Forderung zur Nachbesserung im aktuell vorliegenden Entwurf des GST

**Mobilität darf mit keiner Bedingung verknüpft sein
– sie darf sich rein nur am Bedarf orientieren**

www.Mobil-Mit-Behinderung.de
info@Mobil-Mit-Behinderung.de

Die im vorliegenden Entwurf des GST vom Mai 2013 enthaltenen Passagen zum Thema Mobilität beseitigen zwar das aktuelle Probleme, dass das Erwerbsleben nicht die Grundlage einer Förderung darstellen kann, dennoch gibt er den Behörden zu viele Möglichkeiten auch in Zukunft das Leben der Menschen mit Behinderung im Bereich Mobilität und damit lebensnaher Inklusion extrem zu beschränken. Hier insbesondere, wenn der Mensch mit Behinderung auf Fahrdienste angewiesen ist. Diese Regelung ist völlig indiskutabel und bedarf einer deutlichen Nachbesserung, die wir hiermit einfordern.

Aktueller Textauszug aus dem GST vom Mai 2013 und unsere geforderten Änderungen:

§ 56k Mobilitätshilfe

(1) Hilfen zur Mobilität (§ 55 Absatz 2 Nummer 13) werden auf Wunsch der berechtigten Person für den Erwerb, den Umbau und die Unterhaltung eines geeigneten Fahrzeuges und zum Erwerb der Fahrerlaubnis (Kraftfahrzeughilfe) oder zur Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen geleistet.

Kommentar [B1]:

„Wunsch“ finden wir nicht passend. Besser wäre hier von einem Wahlrecht zu sprechen!
Man sollte hier erst gar nicht das Feeling von „Wünsch Dir Was“ aufkommen lassen.

(2) Für die Kraftfahrzeughilfe zur Sozialen Teilhabe behinderter Menschen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gemäß § 33 Absatz 8 Ziffer 1, soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Soweit kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und der behinderte Mensch nicht nur vorübergehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn dadurch insbesondere die selbstständige Führung eines eigenen Haushaltes, die Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes oder die Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen gesichert wird, soweit nicht ein Anspruch nach § 26 besteht. Soweit Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nach anderen Rechtsvorschriften zu erbringen sind, ist auch der zusätzliche Bedarf für die Soziale Teilhabe vom vorrangigen Träger zu berücksichtigen.

Kommentar [B2]: Wenn schon eine Aufzählung, dann bitte eine „nicht endende“.
Besser wäre eine Formulierung, die sich nur am Bedarf orientiert.

Kommentar [B3]:
Worauf wird hier Bezug genommen?

(4) Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit behinderten und nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. Hilfen zur Teilnahme am Behindertensport und Sportveranstaltungen, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden,

4. Hilfen zur selbstständigen Führung eines eigenen Haushaltes, zur Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes und zur Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen, soweit nicht andere Rehabilitationsträger Leistungen erbringen,
5. Hilfen zur Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.

(5) Anspruch auf Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen haben Menschen mit schwerster Beeinträchtigung, denen nicht ständig ein Kraftzeug zur Verfügung zusteht und die

1. außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG),
2. außerhalb der Wohnung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind und

3. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können.

Diesen Anspruch haben auch behinderte Menschen, die den Öffentlichen Personennahverkehr aus besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht unter zumutbaren Bedingungen nutzen können.

(6) Die Leistung für den Fahrdienst kann in Form von Gutscheinen, Guthaben oder als Geldleistung oder als Persönliches Budget erbracht werden. Die Leistungen sind zweckbestimmt zu verwenden und die Verwendung gegebenenfalls nachzuweisen.

(7) Die Leistung für den Fahrdienst wird nach dem angemessenem Bedarf, mindestens jedoch für 26 Fahrten im Quartal oder in Höhe von 120 € im Monat bewilligt. Der Anspruch kann innerhalb eines Kalenderjahres und in das erste Quartal des folgenden Kalenderjahres übertragen werden.

Kommentar [B4]:

Das ist völlig indiskutabel! Es darf hier keine Beschränkung geben. Es muss der individuellen Mobilität gleichgestellt sein.

(8) Für die Fahrten soll die jeweils kostengünstigste zumutbare Strecke gewählt werden. Zulässig sind Fahrtstrecken, die sich auf das Gebiet der Stadt oder des Landkreises des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes beschränken, zuzüglich einer Überschreitung um bis zu 10 km.

Kommentar [B5]:

Menschen mit Behinderung sollen das Wahlrecht haben, wobei sie sich für die individuelle Mobilität durch ein entsprechendes Fahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrdienste entscheiden können. In keinem der gewählten Bereiche darf es zu einer einschränkenden Wirkung kommen. So sind ihm Fahrten mit dem Fahrdienst in unbegrenztem Umfang und Anzahl ebenso zu gewähren, wie die freie Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, bzw. die Förderung eines auf seine Bedarfe hin angepassten Fahrzeugs. Wobei es zulässig sein könnte, größere Fahrten begründen zu müssen oder die Anzahl der Fahrten auf 1-2 pro Tag zu begrenzen.

Erklärungen

§ 56k regelt den Anspruch auf **Hilfen zur Mobilität**, einerseits in Form der sog. Kraftfahrzeughilfe, wie sie ähnlich bislang schon im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bekannt ist, andererseits durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fahrdiensten. Der Berechtigte soll dabei **ein Wahlrecht haben**, sich also für eine von beiden Formen entscheiden können.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Kraftfahrzeughilfe, wobei im Wesentlichen auf die Bestimmungen der bisherigen Kraftfahrzeughilfe-VO verwiesen wird. Das bedeutet, dass die dort geltenden Regelungen zukünftig auch für die nach § 56k berechtigten Personen gelten sollen, sofern diese durch ein eigenes Kfz in die Lage versetzt werden, die in Absatz 3 genannten Bereiche der Sozialen Teilhabe wahrnehmen zu können und zwar unabhängig von einer eventuellen Berufstätigkeit. Für Berufstätige soll eine Leistung weiterhin vorrangig nach der KfzHV erfolgen. Sollten jedoch die danach zu gewährenden Leistungen nicht ausreichen, um auch die Soziale Teilhabe zu gewährleisten (z.B. kann ein kleineres Kfz für den berufstätigen Anspruchsberechtigten zwar grundsätzlich genügen, jedoch wird es ihm damit nicht möglich sein, seinen Rollstuhl und zugleich ein Kind mit Kinderwagen zu transportieren), so hat der vorrangige Träger in Abweichung von der KfzHV auch den zusätzlichen Bedarf zu finanzieren. Durch den Verweis auf die Regelungen der Kraftfahrzeughilfeverordnung verbleibt es auch bei der dortigen Festlegung zum Einsatz von Einkommen und Vermögen.

Kommentar [B6]: NEIN!!!

Ein „normaler“ Mitbürger kann auch zu FUSS, mit dem Fahrrad oder sonst wie zum Ziel gelangen – in unserem Fall gibt es aber KEINE Alternative – der Mensch mit entsprechender Behinderung braucht dieses Fahrzeug. Es geht einfach nicht, es ihm zu verweigern, nur weil er die Mittel zum Kauf nicht hat. Maximal kann die Hilfe verwehrt werden, wenn der ständige Unterhalt im beschränkten Maße nicht gewährleistet ist. Aber selbst dabei muss ein Mindestmaß an Unterstützung sowie in §60, Abs. 10 geregelt möglich sein.

Die in § 56k geregelte Mobilitätshilfe wird somit anders als die übrigen Leistungen nach diesem Buch nicht einkommens- und vermögensunabhängig gewährt. Hier verbleibt es vielmehr, wie auch bislang in der Kraftfahrzeughilfverordnung vorgesehen, beim Einsatz eigener Mittel in einem Maß, dass herkömmlicherweise für ein Auto aufzuwenden ist, da sich ansonsten eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Berechtigten ergeben würde.

Absatz 4 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Zwecke der mittels Fahrdienst zurückgelegten Fahrten, Absatz 5 definiert den berechtigten Personenkreis, Absatz 6 die Formen der Leistung, unter denen der Berechtigte wählen kann. Die Höhe der Leistung zur Nutzung des Fahrdienstes richtet sich gem. Absatz 7 nach dem angemessenen Bedarf. Die genannten Bedarfshöhen stellen somit lediglich Mindestwerte dar, bei denen von einer Angemessenheit ohne weitere Prüfung auszugehen ist.

In Absatz 8 findet sich eine Begrenzung der Fahrtstrecke auf die kostengünstigste, jedoch nur sofern diese zumutbar ist. Durch diese Einschränkung wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass im Einzelfall eine kostenintensivere Strecke zu wählen sein kann, insbesondere, wenn dies Gründe erfordern, die in der Beeinträchtigung des Berechtigten liegen (z.B. Vermeidung von unebenen Strecken oder lang andauernden Fahrten).

Kommentar [B7]:

Nein – weil es keine Alternativen gibt!
Weil dem Menschen mit Behinderung keine andere Wahl bleibt!
ER kann nicht zu Fuß oder sonst wie zum Ziel kommen!
Es bleibt ihm nur diese eine Möglichkeit!

Von einer ungerechtfertigten Bevorteilung kann überhaupt keine Rede sein – es geht hier schlicht um einen NACHTEILSAUSGLEICH!

Bitte versteht das doch endlich!
KEINER will sich aufgrund seiner Behinderung bevorteilen!

Kommentar [B8]: Und genauso gehört dies auch in Absatz 3 Dort fehlt das Wort „insbesondere“ - und wäre mehr als angebracht!

Kommentar [B9]:

Niemals!!
Liebe FbJJ stellt Euch bitte Euer Leben vor mit genau 13 realen Fahrten in 90 Tagen!

Stellt Euch bitte Euer Leben OHNE Auto vor! Wie würde sich Euer Leben, das Eurer Familie verändern?

Da geht nicht!!!

Damit kommt keine Familie aus!!!